

(2) Wurde der geplante Umsatz übererfüllt, so ist der Gewinnplan erst dann als erfüllt anzusehen, wenn das Ergebnis A gegenüber dem geplanten Ergebnis A je Erzeugnis im gleichen Prozentverhältnis wie der Umsatz gestiegen ist und das geplante Ergebnis B und C erfüllt worden ist.

§ 15

(1) Die Betriebe bzw. bilanzierenden Einheiten der volkseigenen Wirtschaft sind gemäß § 4 der Verordnung über den Direktorfonds berechtigt, 20 % der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel dem Direktorfonds zuzuführen. Den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten ist durch das zuständige Ministerium bzw. den Kreis- oder Bezirksrat im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen ein neuer Richtsatzplan zu bestätigen, der vom Ministerium bzw. vom Kreis- oder Bezirksrat an die für den Betrieb bzw. die bilanzierende Einheit zuständige Filiale der Deutschen Notenbank einzureichen ist, die auf Grund des neuen Richtsatzplanes Kredit auszureichen hat.

(2) Der Betrieb bzw. die bilanzierende Einheit führt den dem Staatshaushalt zustehenden Betrag der überplanmäßigen Umlaufmitteleinsparung dem Haushaltskonto des für ihn zuständigen Ministeriums bzw. Kreis- oder Bezirksrats unter Angabe der Buchungsstelle' — Sachkonto 463 — „Abführung von überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln der VEW“ zu.

(3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds via der 20 % je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

§ 16

Für die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I * — gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10 % des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingt erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann das zuständige Ministerium bzw. der Kreis- oder

Bezirksrat einer Verschiebung des Größerverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für zusätzliche Investitionen auf besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden.

§ 17

Für die im § 11 Abs. 4 der Verordnung über den Direktorfonds erwähnten sozialbetrieblichen Handwerksstätten ist mit Ausnahme der Kosten für Material und Löhne sowie für Mieten, Heizung, Energie, Wasser und laufende Instandhaltung eine anteilige Verrechnung der übrigen auf die Handwerksstätten entfallenden Gemeinkosten nicht vorzunehmen.

§ 18

Die von den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten gemäß § 12 Abs. 2 an den zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums abzuführenden 10 % des bei den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten gebildeten Fonds II sind monatlich auf das bei der Deutschen Notenbank für das zuständige Ministerium bestehende Sonderkonto Fonds II zu überweisen. Die Abführung der Beträge ist von den Betrieben bzw. bilanzierenden Einheiten über das neu einzurichtende Konto 1326 — Abführungen an den zentralen Fonds des Ministeriums — zu buchen. Über die auf dem Sonderkonto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister.

§ 19

In den Quartalen, in denen keine Kontrollausschußsitzungen durchgeführt werden, kann eine vorläufige Genehmigung der Zuführung zum Direktorfonds aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung von der übergeordneten Verwaltung bzw.

Hauptverwaltung oder Generaldirektion erfolgen, die bei der nächsten Kontrollausschußsitzung durch den Kontrollausschuß zu überprüfen und gegebenenfalls zu bestätigen ist.

§ 20

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten